



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59163-591pä/010-2015#011
Datum: 02.02.2016

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 25. Juni 2012**

Az.: 591ppw/029-2300#008

Planfeststellungsabschnitt 2.4, Albabstieg

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.4; 4. PÄ
"Verkürzung und Gründungsänderung der Stützwände EÜ Ret-
tungsplatzzufahrt"“,**

**in Ulm
an der Strecke 4813**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Kleyerstraße 88
60326 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Verkürzung und Gründungsänderung der Eisenbahnüberführung Rettungsplatzzufahrt, die einhergeht mit einer Anpassung der Treppe zum Grundstück des ehemaligen Bahnwärterhaus der Bahn oberhalb der nord-westlichen Stützwand.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 14.08.2015 5 Seiten	Ergänzt Erläuterungsbericht Teil III

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
B	Schreiben der DB Immobilien vom 28.07.2015 1 Seite	Nur zur Information
C	E-Mail der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Ulm vom 13.08.2015, 2 Seiten	Nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis Auszug für geändertes Bauwerk lfd. Nr. 1.29	Ändert Anlage 3
4	Lagepläne	
	Blatt 9D von 10 , Lageplan, Gleisplanung, NBS km 81,494 – km 81,768 Maßstab 1:1000 vom 14.08.2015,	Ersetzt Blatt 9C von 10
5	Höhenpläne	
	Blatt 12D von 12 , Höhenplan Straße und Wege, Zufahrt Rettungsplatz Ulm und Schaltposten NBS km 81,768 – km 81,852, Maßstab 1:1000,	Ersetzt Blatt 12C von 12
7	Bauwerkspläne	
7.1	Blatt 2D von 3 , EÜ Zufahrt Rettungsplatz Portal Ulm, Grundriss, Längsschnitt und Querschnitte, km 81.743 vom 14.08.2015, Maßstab 1:100, 1:200;	Ersetzt Blatt 2C von 3
7.1	Blatt 3D von 3 , EÜ Zufahrt Rettungsplatz Portal Ulm, Wandabwicklung und Querschnitte, km 81.743 vom 14.08.2015, Maßstab 1:100, 1:200,	Ersetzt Blatt 3C von 3
9	Grunderwerbsverzeichnis, Seite 27 von 32 mit Index D	
9.2	Blatt 9H von 11 , Grunderwerb (Flächenbedarf), NBS km 81,494 – km 81,768 vom 14.08.2015, Maßstab 1:1000	Ersetzt Blatt 9G von 11
9.3	Blatt 8E von 8 , Grunderwerb, Beweissicherungsgrenzen Tunnel Albabstieg, NBS km 81,494 – km 81,768 vom 14.08.2015, Maßstab 1:1000	Nur zur Information Ersetzt Blatt 8D von 8

A.3 Sofortige Vollziehung

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.4 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

A.5 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.4; 4. PÄ "Verkürzung und Gründungsänderung der Stützwände EÜ Rettungsplatzzufahrt" hat die Verkürzung und Gründungsänderung der Eisenbahnüberführung Rettungsplatzzufahrt, die einhergeht mit einer Anpassung der Treppe zum Grundstück des ehemaligen Bahnwärterhaus der Bahn oberhalb der nord-westlichen Stützwand, zum Gegenstand. Die Anlagen liegen an Strecke 4813.

Im Zuge des Baus der Eisenbahnüberführung Rettungsplatzzufahrt wurde erkannt, dass die Geologie im Umfeld des Bauwerks günstiger ist als ursprünglich angenommen. Die Stützwände können daher mit einer Flachgründung anstelle der ursprünglich geplanten Tiefgründung mittels Bodenverbesserungen durch DSV-Säulen (Düsenstrahlverfahren) errichtet werden. Infolge der Verkürzung der nord-westlichen Stützwand kann die Treppe zum ehemaligen Bahnwärterhaus der Bahn begradigt hergestellt werden.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 14.08.2015, Az. I.GV (7) Hae, eine Entscheidung nach § 18 AEG für

das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.4; 4. PÄ "Verkürzung und Gründungsänderung der Stützwände EÜ Rettungsplatzzufahrt" beantragt. Der Antrag ist am 17.08.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.12.2015 wurde der Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.01.2016 Geschäftszeichen I.GC(P)-TT-20160115-01 wieder vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der vorgefundenen besseren Geologie gegenüber den ursprünglichen Annahmen kommt es in sämtlichen Bereichen zu verringerten der Auswirkungen. Demzufolge werden auch die Schutzgüter nicht mehr als ursprünglich angenommen beeinträchtigt.

Durch den Entfall der Tiefgründung kommt es zu einer Minimierung des Eingriffs in das Grundwasser. Es ist anstelle der Tiefgründung nur noch eine lastverteilende Ausgleichsschicht aus Kies erforderlich.

Auch Immissionen werden durch den Entfall der Tiefgründung und der damit einhergehenden Bauzeitverkürzung signifikant reduziert.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So wird die planfestgestellte Stützwand verkürzt und die Gründung geändert. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

B.2.3.2.2.1 Grunderwerb

Durch die Vorhabensänderung werden ausschließlich bereits planrechtlich befugene Grundstücke in Anspruch genommen. In die damit verbundene Nutzungsänderung hat der Eigentümer eingewilligt.

B.2.3.2.2.2 Immissionen

Durch die Verkürzung der Stützwand und speziell durch den Entfall der Tiefgründung sowie durch die zugleich bewirkte Bauzeitverkürzung kommt es zu einer signifikanten Reduzierung der Emissionen.

B.2.3.2.2.3 Umwelt

Wie unter A.4 festgestellt und unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Änderung befindet sich auf einer Fläche, die bereits als Baufläche planfestgestellt ist. Diese Änderungen führen insgesamt zu einer Reduzierung der Auswirkungen. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG und Ziff. 1, lit. a),

Bescheid zu Änderung des Planfeststellungsbeschluss vom 25. Juni 2012, Az.: 591ppw/029-2300#008 gemäß § 18 AEG i.V.m.
§ 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG
für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.4; 4. PÄ
"Verkürzung und Gründungsänderung der Stützwände EÜ Rettungsplatzzufahrt", an der Strecke 4813 , Az.: 59163-591pä/010-
2015#011 vom 02.02.2016

lfd. Nr. 20 der Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 18e Abs. 2 Satz 2 AEG).

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 02.02.2016
Az.: 59163-591pä/010-2015#011
VMS-Nr.: 3337478

Im Auftrag

Kögel

